

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0192/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	25.04.2012	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Zwischenberichte für das Abwasserwerk, den Abfallwirtschaftsbetrieb und den Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.03.2012 gemäß § 20 EigVO i. V. m. § 6 Nr. 4 der jeweiligen Betriebsatzung

Inhalt der Mitteilung

Der Infrastrukturausschuss ist durch seine Funktion als Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in Verbindung mit § 6 Nr. 4 der jeweiligen Betriebsatzung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Es muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass gewisse Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig pro Quartal anfallen und daher größere Abweichungen bei der Gegenüberstellung mit den Planzahlen auftreten können. Die endgültig entstandenen Erträge und Aufwendungen können erst durch die zum Jahresabschluss vorliegenden Endabrechnungen dargestellt werden. Auch die Abwicklung des Vermögensplans verläuft – nachvollziehbar - weder in der Mittelherkunft noch in der Mittelverwendung in gleichmäßigen Schritten je Quartal.

Insbesondere der Bericht zum ersten Quartalsstichtag ist von geringer Aussagekraft. Daher wird in dieser Vorlage auf eine detaillierte Gegenüberstellung und Kommentierung der Plan- und Istwerte von Erfolgs- und Vermögensplan verzichtet. Diese erfolgt – wie gewohnt – mit dem folgenden Bericht zum 30.06.2012.

Abwasserwerk:

Erfolgsgefährdende Abweichungen in der Abwicklung des Erfolgsplans sind bis zum Stichtag derzeit nicht zu erkennen, da insbesondere die Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren durch die turnusmäßige Veranlagung zu den Fälligkeitsterminen im Rahmen liegen. Die Planung und die Abwicklung des Vermögensplanes werden im Wesentlichen durch die Maßnahmen im Bereich des Entwässerungsprogramms und des Klärwerks bestimmt. Die geplanten Gesamtansätze werden zum Ende des ersten Quartals bei weitem nicht ausgeschöpft. Im Bereich der Tiefbaumaßnahmen gibt es insbesondere Verzögerungen durch die verschobene Umsetzung von B-Plänen, fehlenden Grunddienstbarkeiten, Abstimmungen mit Anliegern und ausstehenden behördlichen Genehmigungen.

Gründe für eine Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 Abs. 2 EigVO liegen nicht vor und sind für das Planjahr derzeit auch nicht erkennbar.

Abfallwirtschaftsbetrieb:

Erfolgsgefährdende Abweichungen in der Abwicklung des Erfolgsplans sind bis zum Stichtag derzeit nicht zu erkennen, da insbesondere die Erträge aus den Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungsgebühren durch die turnusmäßige Veranlagung zu den Fälligkeitsterminen im Rahmen liegen. Die geplanten Gesamtansätze des Vermögensplans werden zum Ende des ersten Quartals grundsätzlich bei weitem nicht ausgeschöpft.

Gründe für eine Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 Abs. 2 EigVO liegen nicht vor und sind für das Planjahr derzeit auch nicht erkennbar.

Immobilienbetrieb:

Der Wirtschaftsplan 2012 des Immobilienbetriebes ist seit dem 01.01.2012 in Kraft. Im Rahmen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien für Nothaushaltskommunen wird ausgeführt, dass auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung konsequent anzuwenden sind. So erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes - insbesondere durch die Einbeziehung der investiven Ansätze des Immobilienbetriebes in die Berechnung des für Nothaushaltskommunen zu beachtenden Kreditdeckels (2/3 der ordentlichen Tilgung) - eine grundsätzliche Beschränkung des Investitionsvolumens und eine gesamtstädtische Abstimmung der Investitionen. Hierbei wurde noch von der regulären Aufstellung des Haushaltsplanes 2012 für den Kernhaushalt ausgegangen.

Aufgrund der Perspektive, für den Kernhaushalt innerhalb des nunmehr gesetzlich verlängerten Konsolidierungszeitraumes ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu können, wurde beschlossen, einen Doppelhaushalt für die Jahre 2012/2013 aufzustellen. Hierdurch ergaben sich auch für den Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes geänderte Rahmenbedingungen. Ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ermöglicht unter anderem eine Ausweitung des Investitionsvolumens auf 3/3 der ordentlichen Tilgung, so dass das gesamtstädtische Investitionsvolumen unter Einbeziehung der Investitionen des Immobilienbetriebes neu abgestimmt wurde.

Die durch die zusätzlichen Investitionen bedingte Erhöhung der Kreditaufnahme erfordert eine formale Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 Abs. 2 EigVO. Die Änderung war zur Beratung an diesem Ausschusstermin und zum Beschluss im Rat am 03.05.2012 vorgesehen, kann aber aufgrund der Verschiebung des Beschlusses über den Doppelhaushalt 2012/2013 nun nicht erfolgen.

Somit erfolgt aufgrund des Zusammenhangs mit dem Kernhaushalt weiterhin eine analoge Anwendung der Vorschriften zur Übergangswirtschaft für den Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes. In dieser Zeit dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung der Betrieb rechtlich verpflichtet ist, oder solche, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus hat die Kommunalaufsicht für die Position „Baukosten Schulen allgemein“ Investitionen in Höhe der anteiligen weitergeleiteten Schulpauschale freigegeben. Vom Gesamtansatz "Baukosten Schulen allgemein" in Höhe von 3.780.000 € können damit 3.477.694 € (Höhe Schulpauschale) vorzeitig eingesetzt werden, so dass die rechtzeitige Umsetzung der in den Sommerferien abzuwickelnden Schulbaumaßnahmen gewährleistet werden kann.

Hieraus ergibt sich im ersten Quartal 2012 eine eingeschränkte Inanspruchnahme des finanziellen Rahmens des Erfolgs- und Vermögensplanes. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Ansätze des Erfolgsplans in den verbleibenden Quartalen in veranschlagter Höhe eintreten. Erfolgsgefährdende Abweichungen sind somit derzeit nicht erkennbar.

Die Änderung des Wirtschaftsplanes aufgrund der o.a. investiven Anpassungen ist für den 27.06.2012 (Beratung im Infrastrukturausschuss) und 03.07.2012 (Beschluss im Rat) vorgesehen.